

FG Berlin-Brandenburg erteilt
Gestaltung Absage

► Wertguthaben

Keine Wertguthabenfähigkeit der echten Abfindung

| Eine echte Abfindung für den Verlust eines Arbeitsplatzes unterliegt der Lohnsteuer und kann nicht zur Aufstockung eines Wertguthabenkontos (Zeitwertkonto) genutzt werden, weil kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt vorliegt. Dies hat das FG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 16.06.2021, Az. 4 K 4206/18, Abruf-Nr. 225310) entschieden. |

Wichtig | Ob das der BFH auch so sieht, wird sich zeigen (Az. beim BFH: IX R 25/21).

Arbeitsunfähigkeits-
bescheinigung für
Nachgewährung von
Urlaubstagen Muss

► Urlaub

Keine Nachgewährung von Urlaubstagen bei Quarantäne

| Ein Arbeitnehmer hat gegen seinen Arbeitgeber keinen Anspruch darauf, dass dieser Urlaubstage für die Zeit einer Quarantäneanordnung nachgewährt. Das hat das Landesarbeitsgericht (LArbG) Köln im Fall einer Arbeitnehmerin entschieden, die als Kontaktperson ersten Grades ihres mit dem Corona-Virus infizierten Kindes in Quarantäne war. |

Der Arbeitnehmerin wurde für den Zeitraum vom 30.11.2020 bis zum 12.12.2020 Erholungsurlaub gewährt. Die Quarantäneanordnung wurde am 27.11.2020 verhängt und endete mit dem 07.12.2020. Nach ihrer Behauptung lag ab dem 01.12.2020 auch bei ihr ein positives Corona-Testergebnis vor, Symptome waren jedoch nicht feststellbar. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erhielt sie nicht. Die Arbeitnehmerin wollte, dass ihr Arbeitgeber ihr fünf Urlaubstage nachgewährt. Damit hatte sie keinen Erfolg (LArbG Köln, Urteil vom 13.12.2021, Az. 2 Sa 488/21, Abruf-Nr. 226482, Revision zum BAG zugelassen).

Die Voraussetzungen von § 9 BUrlG für die Nachgewährung von Urlaubstagen bei einer Arbeitsunfähigkeit liegen nach Ansicht des LArbG Köln nicht vor. Diese Regelung bestimmt, dass bei einer Erkrankung während des Urlaubs die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeitstage auf den Jahresurlaub nicht angerechnet werden. Die Frau hatte ihre Arbeitsunfähigkeit jedoch nicht durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen. Eine behördliche Quarantäneanordnung steht nach Ansicht des LArbG einem ärztlichen Zeugnis über die Arbeitsunfähigkeit nicht gleich. Eine Erkrankung – hier die Infektion mit dem Corona-Virus – gehe nicht automatisch mit einer Arbeitsunfähigkeit einher. Ein symptomloser Virusträger bleibe grundsätzlich arbeitsfähig, wenn es ihm nicht wegen der Quarantäneanordnung verboten wäre zu arbeiten. Eine analoge Anwendung von § 9 BUrlG bei einer behördlichen Quarantäneanordnung aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus scheide ebenfalls aus. Es liege weder eine planwidrige Regelungslücke noch ein mit einer Arbeitsunfähigkeit vergleichbarer Sachverhalt vor.